



Antrag auf Befreiung von den Studiengebühren

Universität Stuttgart
Allgemeine Studentische Angelegenheiten
- Studiengebühren -
Geschwister-Scholl-Str. 24 C
70174 Stuttgart

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen des Antrags die Hinweise auf der Rückseite genau durch.

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen.

Name: _____

Vorname: _____

Matr.-Nr. _____ (Ersatzweise Geburtsdatum)

E-Mail/Telefon: _____ (für Rückfragen)

Hiermit beantrage ich ab dem WS / SS ____/ ____ die Befreiung von den Studiengebühren, weil:

- ich die Studiengebühren an der Uni/Hochschule _____ bezahle.
- ich im WS / SS _____ ein Praxissemester absolviere.
- ich aufgrund einer (Hochschul-) Vereinbarung befreit bin (nur ausländische Studierende).
- ich ein Kind (bis zum 14. Lebensjahr) erziehe und pflege.
- ich eine erheblich studienerschwerende Behinderung habe.

Für die Befreiung nach der Geschwisterregelung gibt es einen extra Antrag:
www.uni-stuttgart.de/studieren/service/admin/studiengebuehren/Geschwister_Befreiung.pdf

Bitte beachten Sie, dass der Antrag **vor Beginn der Vorlesungszeit** zu stellen ist (§ 6 Abs. 4 LHGebG)!

Ich versichere, dass die von mir gemachten Angaben einschließlich der diesem Antrag beige-fügten Anlagen (siehe Rückseite) vollständig und richtig sind.

Ich bestätige, dass ich darauf hingewiesen wurde, dass Falschangaben strafbar sind und von Seiten der Universität strafrechtlich verfolgt werden.

Ort

Datum

Unterschrift

Rechtsgrundlage und Hinweise:

Nach § 5 Landeshochschulgebührengesetz (GBl. 2005, S. 794ff) sind Sie zur wahrheitsgemäßen Abgabe dieser Erklärung verpflichtet. Liegen Anhaltspunkte für unvollständige oder unrichtige Angaben vor, kann die Universität die Vorlage weiterer Unterlagen und notfalls eine Versicherung an Eides statt verlangen.

Sie werden gemäß § 14 Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg darauf hingewiesen, dass die in Ihrem Antrag gemachten Angaben (personenbezogene Daten) im Studiensekretariat erfasst und maschinell verarbeitet werden. Auf schriftliche Anforderung beim Studiensekretariat erhalten Sie einen vollständigen Auszug der über Sie gespeicherten Daten. Sie haben das Recht auf Berichtigung fehlerhafter Daten (§ 22 LDSG).

Erläuterungen zum Antrag auf Befreiung von den Studiengebühren

Nach dem Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG - GBl. 2005, S. 794ff) werden an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg in einem grundständigen Studiengang oder in einem konsekutiven Masterstudiengang von den Studierenden Studiengebühren in Höhe von Euro 500,- pro Semester erhoben.

Für einen bestimmten Personenkreis besteht die Möglichkeit der Gebührenbefreiung. **Für die Befreiung müssen Sie einen Antrag stellen und die geforderten Nachweise** im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie **vorlegen**. Ohne diese Nachweise kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Von der Gebührenpflicht sind Studierende ausgenommen, die

- ein **praktisches Studiensemester** (derzeit nur Lehramt) absolvieren ohne beurlaubt zu sein (§ 3 Abs. 1, Nr. 2 LHGebG) - Nachweis: Bestätigung der Praxissemesterstelle
- die Gebühren bereits an einer **anderen Hochschule** entrichtet haben (§ 4 Abs. 1 LHGebG)
 - Nachweis: Bestätigung der Gebührenzahlung an der anderen Hochschule
- aufgrund einer **(Hochschul-) Vereinbarung** befreit sind (nur ausländische Studierende) (§ 6 Abs. 2, Satz 1 LHGebG) - Nachweis: Bestätigung des Büros für Internationale Angelegenheiten.

Von der Gebührenpflicht werden befreit (§ 6 LHGebG):

- Studierende, die ein **Kind** erziehen und pflegen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Für die Befreiung sind folgende Nachweise zu erbringen:
 - Geburtsurkunde oder andere Nachweise (z.B. Adoptionsurkunde, Urteil des Familiengerichts), aus der die Elternschaft/Erziehungsberechtigung hervorgeht,
 - aktueller Meldenachweis bzw. aktuelle Haushaltsbescheinigung des Einwohnermeldeamts, aus der die häusliche Gemeinschaft mit dem Kind hervorgeht
- Studierende, bei denen sich ihre **Behinderung** im Sinne des § 2 des IX. Sozialgesetzbuch erheblich studienerschwerend auswirkt. Für die Befreiung sind folgende Nachweise zu erbringen:
 - Schwerbehindertenausweis mit Beglaubigung
 - ärztliches Attest, das die Art der Behinderung und die studienerschwerenden Auswirkungen darstellt

Von der Gebührenpflicht werden auch Studierende befreit, die **zwei oder mehr Geschwister** haben, von denen zwei keine Befreiung nach der Geschwisterregelung in Anspruch nehmen oder genommen haben. Dafür gibt es einen extra Antrag auf Befreiung von den Studiengebühren unter:

www.uni-stuttgart.de/studieren/service/admin/studiengebuehren/Geschwister_Befreiung.pdf

Die Anträge auf Befreiung von der Studiengebühr sind **vor Beginn der Vorlesungszeit zu stellen** (§ 6 Abs. 4 LHGebG).

Weitere Befreiungstatbestände wie z.B. Urlaubssemester werden von Seiten der Universität automatisch berücksichtigt. Falls Sie der Meinung sind, dass dies unterlassen/übersehen wurde, wenden Sie sich bitte an das Studiensekretariat.

Weitere Informationen und Ansprechpartner finden Sie auf unseren Internetseiten:

<http://www.uni-stuttgart.de/studierende/studium/studiengebuehren/>

Stand: 28. Januar 2011